

# **SATZUNG DER SCHACHGEMEINSCHAFT BEXBACH e.V.**

## **in der Fassung vom 26. Mai 1995**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereines**

Der Verein führt den Namen „SCHACHGEMEINSCHAFT BEXBACH e.V.“, kurz „SGEM Bexbach“.

Er hat seinen Sitz in Bexbach und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Homburg eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Saarländischen Schachverband (SSV) und im Landessportverband Saar (LSVS).

### **§ 2 Zweck des Vereines**

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein dient ausschließlich der Pflege und Förderung des Schachsportes auf allen Ebenen. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Ausgaben begünstigt werden.

### **§ 3 Neutralität**

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **§ 4 Aufnahme**

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. Bei Antragstellern unter 18 Jahren ist außerdem die schriftliche Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so kann der Betroffene die Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig entscheidet.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch den Tod,
- c) durch Ausschluß.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluß des Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Der Vorstand kann hier jedoch Ausnahmen beschließen (z.B. bei Wohnortswechsel).

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und der betreffenden Person mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb eines Monats ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Macht der Betroffene von seinem Berufungsrecht keinen Gebrauch, so unterwirft er sich dem Beschluß.

### **§ 6 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen. Die Mitglieder haben Anspruch auf fachgerechte Förderung und Betreuung. Mitglieder ab 16 Jahren haben Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Minderjährige können regelmäßig

keine Ämter übernehmen; die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall jedoch Ausnahmen beschließen. Die Rechte von Mitgliedern, die mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, können durch Vorstandsbeschluß für ruhend erklärt werden.

### **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Von den Mitgliedern wird erwartet, daß sie die satzungsmäßigen Interessen des Vereines fördern. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten. Die Mitglieder haben das Spielmaterial sowie den gesamten weiteren Besitz des Vereines pfleglich und mit Sorgfalt zu behandeln. Die Mitglieder sind gehalten, an allen gemeinschaftlichen Vorhaben des Vereines teilzunehmen.

### **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist im voraus mindestens vierteljährlich zu entrichten. Jugendliche, in der Ausbildung stehende, Familienangehörige von Mitgliedern, Wehr- und Zivildienstleistende, sowie Arbeitslose und Rentner zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag, dessen Höhe in einer Vorstandssitzung festzulegen ist. Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu zahlen.

### **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 10 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

### **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, möglichst im 1. Quartal. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe dies verlangt. Die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden 4 Wochen vorher, unter Angabe des Termins, des Ortes und der Tagesordnung. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme der Berichte des 1. Vorsitzenden, der übrigen Mitglieder des Vorstandes, des Kassierers, der Kassenprüfer und Entgegennahme der Jahresabrechnung;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- e) Festlegung des Mitgliedsbeitrages und Verabschiedung des Haushaltes;
- f) Besprechung der Veranstaltungen des neuen Jahres;
- g) Entscheidung über ordnungsgemäß eingereichte Anträge (Antragsfrist 5 Wochen);
- h) Besprechung der Mannschaftsaufstellungen;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j) Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes;
- k) Entscheidung über die Auflösung des Vereines.

### **§ 12 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- a) 1. Vorsitzender,
- b) 2. Vorsitzender,
- c) Kassenwart,
- d) Spielleiter,
- e) Schriftführer,
- f) Jugendwart,
- g) Materialwart,
- h) Pressewart.

Eine Ämterkumulierung ist möglich. Ausgenommen sind die Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden und des Kassenswartes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während des Jahres aus, so beauftragt der verbleibende Vorstand ein Vereinsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Alle Ämter stehen Frauen und Männern in gleicher Weise offen.

### **§ 13 Schachjugend**

Die Schachjugend wird vom Vorstand verwaltet. Die Verantwortung trägt der Jugendwart. Bei seiner Wahl soll die Mitgliederversammlung den Bedürfnissen und Anregungen der Schachjugend Rechnung tragen.

### **§ 14 Vertretung des Vereines**

Der 1. und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereines berechtigt. Im Innenverhältnis wird der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

### **§ 15 Arbeitsaufteilungen im Vorstand**

Der Vorstand leitet den Verein, bestimmt, plant und organisiert die anfallenden Arbeiten. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor.

Jedes Vorstandsmitglied verwaltet sein Amt in eigener Verantwortung und ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig. Alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeführt; nur nachgewiesene Auslagen werden im Rahmen des von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushaltsplanes erstattet.

### **§ 16 Sitzungen**

- a) Der 1. Vorsitzende lädt schriftlich unter Angabe des Termines, des Orts, der Uhrzeit und der Tagesordnung zu allen Sitzungen der Organe ein.
- b) Die Einladung zu einer Sitzung muß der 1. Vorsitzende schriftlich mindestens eine Woche vorher allen Mitgliedern der entsprechenden Organe bekanntgeben.
- c) Bei Dringlichkeitssitzungen muß der 1. Vorsitzende die Einladung schriftlich und mindestens drei Tage vorher allen Mitgliedern der entsprechenden Organe bekanntgeben.
- d) Der 1. Vorsitzende ist Sitzungsleiter aller Sitzungen und sorgt für den reibungslosen Verlauf der Versammlungen.
- e) Vorstandssitzungen sollen mindestens zweimal im Jahr statt finden.

### **§ 17 Wahlen**

- a) Wahlen sind in der Regel offen. Auf Antrag ist die Wahl geheim durchzuführen. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so muß geheim gewählt werden.
- b) Geheime Wahlen führt ein dreiköpfiges Wahlgremium durch, welches die Wahl leitet, die Stimmzettel kontrolliert und das Ergebnis bekanntgibt.
- c) Vor der Wahl ist/sind der/die Kandidat/en zu befragen, ob sie im Falle ihrer Wahl das Amt annehmen.

- d) Ein nicht anwesendes Mitglied kann nur dann gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung des Betroffenen vorliegt, daß er die Wahl annimmt.

### **§ 18 Abstimmungen**

- a) Die Abstimmung erfolgt im allgemeinen offen, auf Antrag eines Mitgliedes geheim.
- b) Im Regelfall entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-, die Auflösung des Vereines einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- c) Zur Abstimmung werden nur ordnungsgemäß eingereichte Anträge zugelassen. Initiativanträge sind jedoch möglich.

### **§ 19 Protokolle**

- a) Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen. Sie müssen enthalten:  
Datum, Ort, Anfang und Ende der Sitzung, die gefaßten Beschlüsse, deren Inhalt und die Abstimmungsergebnisse.
- b) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- c) Das Protokoll ist den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen.
- d) Eine Änderung des Protokolls kann verlangt werden, wenn es die gefaßten Beschlüsse fehlerhaft wiedergibt oder das Persönlichkeitsrecht verletzt. Ein solches Verlangen ist binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe schriftlich an den Versammlungsleiter zu richten. Wenn der Vorstand dem Änderungsantrag nicht entspricht, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

### **§ 20 Auflösung des Vereines**

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung von 3/4 der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereines der Stadt BEXBACH mit der Maßgabe zu, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### **§ 21 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 26. Mai 1995 beschlossen und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Bexbach, den 09. Juni 1995